



Satzung
zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock
(Baum- und Gehölzschutzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I, S. 148) geändert worden ist, hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

(1)

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes.
3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen.
4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas.
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

(2)

Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Schutzgegenstand

(1)

Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2)

Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 1 Meter und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang.
3. Sträucher von mindestens 3 Metern Höhe oder 5 m² bodenbedeckender Fläche.
4. Hecken im Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB), ab 3 Metern Länge und 1 Meter Breite, im Außenbereich, § 35 BauGB, ab 5 Metern Länge und 1 Meter Breite.
5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang. Bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge.
6. Bäume und Hecken, die aufgrund eines Bebauungsplanes oder anderer Rechtsvorschriften gepflanzt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang bzw. Höhe.

(3)

Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Abs. 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten.
2. bei den übrigen Bäumen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten.
3. bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
4. bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.

(4)

Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden.
2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO).
3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Weißtannen (*Abies alba*), Eiben (*Taxus baccata*), Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundesartenschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden.
4. Pappeln (*Populus spec.*) – außer Schwarz-Pappel (*Populus nigra*), Birken (*Betula spec.*) – außer Moorbirke (*Betula pubescens*), Baumweiden (*salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundesartenschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden.
5. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 1 Meter, gemessen in einer Stammhöhe von 1 Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen).
6. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG).
7. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).
8. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern, Rückhaltebecken, Böschungen, wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie im Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich zugehöriger Kabel.
9. Deponien.
10. Gehölze in Bereichen, die nach § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) Kulturdenkmale sind. Die Beseitigung von Gehölzen innerhalb von Kulturdenkmalen bedarf der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes.

(5)

Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 16 bis 21, 52 und 64 Abs. 1 SächsNatSchG, über geschützte Biotop nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Abs. 1 bis 3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Abs. 1 SächsDSchG sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.

(6)

Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Abs. 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 bis 11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3

Schutz- und Pflegegrundsätze

(1)

Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden, zu schützen.

(2)

Die Stadt Eibenstock kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 4

Verbote

(1)

Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

(2)

Verboten ist insbesondere:

1. den nach § 2 Abs. (3) geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird.
2. näher als 4 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.
3. im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden, wobei notwendige Winterdienstmaßnahmen unberührt bleiben.
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen.
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen.
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen.
7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

§ 5

Ausnahmegenehmigungstatbestände

(1)

Die Stadt Eibenstock kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern oder
2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich Ver- oder Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann oder

...

3. ein geschütztes Gehölz im Sinne dieser Satzung ein anderes wertvolleres Gehölz im Sinne des SächsNatSchG wesentlich beeinträchtigt oder
4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.

(2)

Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

(1)

Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung von Vorschriften im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde.

(2)

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3)

§ 53 Abs. 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen:
 - 1.1 zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen.
 - 1.2 zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen sowie für Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen an und unter bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen.

2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt Eibenstock unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Stadt Eibenstock gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8

Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Fällgenehmigung

(1)

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (Fällgenehmigung) nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Stadt Eibenstock zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.

(2)

Die Stadt Eibenstock entscheidet über die Anträge nach Abs. 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Abs. 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt Eibenstock vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.

(3)

Die Stadt Eibenstock hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Stadt Eibenstock entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

(4)

Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

...

§ 9**Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6**

(1)

Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 53 Abs. 3 SächsNatSchG.

(2)

Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eibenstock erhoben.

§ 10**Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen**

(1)

Werden nach § 2 geschützte Gehölze

1. entgegen § 4 oder
2. aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
3. aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
4. entsprechend § 7 Nr. 2. beseitigt oder beschädigt,

können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.

(2)

Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

(3)

Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Stadt Eibenstock nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.

(4)

Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

(5)

Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Stadt Eibenstock zu entrichten und wird zweckgebunden für naturschutzfachlich notwendige Maßnahmen verwendet.

(6)

Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.

(7)

Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Stadt Eibenstock den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.

(8)

Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Eibenstock sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

(2)

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1. den nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird.

...

2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2. näher als 4 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt.
3. im nach § 4 Abs. 2 Nr. 3. geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden, wobei notwendige Winterdienstmaßnahmen unberührt bleiben.
4. an nach § 4 Abs. 2 Nr. 4. nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt.
5. an nach § 4 Abs. 2 Nr. 5. nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt.
6. nach § 4 Abs. 2 Nr. 6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt.
7. an nach § 4 Abs. 2 Nr. 7. nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

(3)

Unbefugt im Sinne von Abs. 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2.) berufen kann.

(4)

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2. Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.
2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt.
3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. einen Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Eibenstock entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.

(5)

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock und der Gemeinde Sosa (Baum- und Gehölzschutzsatzung) vom 2. Februar 2010 außer Kraft.

Eibenstock, am 25. Mai 2012


Uwe Staab
Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock (Baum- und Gehölzschutzsatzung)

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen (§ 10)

Hier wird in tabellarischer Form die Quantität und Qualität der Ersatzpflanzungen dargestellt, die von der Stadtverwaltung für beseitigte oder zerstörte Gehölze angeordnet werden können.

Tabelle für Ersatzpflanzungen bei Bestandsminderung an Bäumen mit einem Stammumfang (StU) gemessen in 1,00 m Höhe vom Erdboden aus Ersatz durch:									
StU in cm	100	150	200	250	300	350	400	450	500
1. Bäume mit Baumschulqualität: StU 14 – 16 cm Stückzahl	1	1	2	2	3	3	4	5	6
oder:									
2. Sträucher mit Baumschulqualität 2 x v. für Gruppenpflanzung oder Hecken	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Bei Bestandsminderung an Großsträuchern ab 3,00 m Höhe oder 5 m² bodenbedeckender Fläche, Hecken (im Innenbereich) ab 3,00 m Länge und 1,00 m Breite sowie Hecken (im Außenbereich) ab 5,00 m Länge und 1,00 m Breite ist die jeweilige Anzahl der Sträucher zu ersetzen.

Stückzahl je Heckenart ist zu berücksichtigen.

Für 10 lfdm. Hecke werden benötigt:

(Die tatsächliche Stückzahl der Gehölze ist nach der Länge zu ermitteln.)

einreihige Hecke: 10 Stück

zweireihige Hecke: 20 Stück

dreireihige Hecke: 30 Stück